

Thesen

zum Referat von Professor Dr. Dr. Georg Ress, Saarbrücken

1. Für die Auslegung völkerrechtlicher Verträge sind die Auslegungsregeln der Wiener Vertragsrechtskonvention, welche als gewohnheitsrechtlich in Geltung stehend angesehen werden können, maßgeblich. Diese Auslegungsregeln erlauben eine Differenzierung nach Vertragstypen und lassen eine je nach Funktion des Vertrages unterschiedliche Berücksichtigung nationalen Verfassungsrechts (und nationalen Rechts allgemein) zu. Charakteristisch ist die Entwicklung besonderer Auslegungsregeln im Rahmen des EWG-Rechts (Integrationsvertrag) und des Rechts der Europäischen Menschenrechtskonvention (Verfassungsvertrag).
2. Wechselwirkungen zwischen Völkerrecht und Verfassung, die für die Auslegung relevant sein können, bestehen bei völkerrechtlichen Verträgen, die auf das Verfassungsrecht der Vertragsstaaten verweisen oder verfassungsrechtliche Begriffe rezipieren, sie verdichten sich qualitativ bei Verträgen, die vertraglich „ausgelagertes“ Staatsrecht betreffen. Gegenstand der Wechselwirkung ist in diesen Fällen die normative Durchdringung von Vertrags- und Verfassungsbegriffen unter Berücksichtigung einer durch den Vertrag geschaffenen gemeinsamen Wertordnung.
3. Die Stellung des völkerrechtlichen Vertrages im innerstaatlichen Recht führt zu Wechselwirkungen zwischen Anforderungen des nationalen Rechts, insbesondere des Verfassungsrechts und des Völkerrechts bei der Auslegung durch nationale Gerichte und andere staatliche Organe. In den westeuropäischen Verfassungsstaaten ist die Tendenz zur völkerrechtskonformen Interpretation völkerrechtlicher Verträge vorherrschend. Besondere Probleme bietet die Auslegung des völkerrechtlichen Vertrages (des Vertragsgesetzes) als Prüfungsobjekt am Maßstab der Verfassung (Harmonisierung von völkerrechtskonformer und verfassungskonformer Auslegung).
4. Die Regel, daß eine Vertragspartei sich nicht auf die Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts als Rechtfertigung für die Nichteinhaltung eines Vertrages durch sie berufen kann (Art. 27 WVRK), besagt nicht, daß Verfassungsrecht für die Auslegung völkerrechtlicher Verträge nicht maßgeblich sein kann. Ein solcher Schluß läßt sich auch nicht aus Art. 46 WVRK ziehen. Abgesehen von den Fällen, in denen aus-

drücklich oder stillschweigend auf innerstaatliche Bestimmungen Bezug genommen wird, sind Vertragstermini (mangels entsprechender völkerrechtlicher Begriffsbildung) häufig nur unter Rückgriff auf das nationale Begriffsverständnis der Vertragsparteien zu interpretieren.

5. Bei bilateralen Verträgen hochpolitischer Natur führen der Grundsatz „in dubio mitius“ und der völkerrechtliche Vertrauensgrundsatz dazu, daß die Parteien verfassungsrechtliche Anforderungen bei der Auslegung im Zweifel berücksichtigen dürfen, soweit nicht der eindeutige Vertragstext entgegensteht. Auch wenn die Verfassungsgerichtsbarkeit eine in vielen westeuropäischen Staaten verbreitete Einrichtung ist, folgt daraus nicht, daß die Vertragspartner nach Treu und Glauben gehalten wären, jedwede Vertragsauslegung durch das Verfassungsgericht des Vertragspartners als völkerrechtskonform hinzunehmen.
6. Bei bilateralen Interessenausgleichsverträgen kommt der nachfolgenden Praxis der Vertragsstaaten, die sich auch bei der Vertragsanwendung im Rahmen verfassungsrechtlicher Anforderungen manifestieren kann, als zusätzlichem Auslegungsmittel möglicherweise eine größere Bedeutung zu als bei multilateralen Verträgen, insbesondere als bei Verfassungs- und Integrationsverträgen, die über eine von der Vertragsgemeinschaft eingesetzte internationale Gerichtsbarkeit verfügen.
7. Einseitige Interpretationsinstrumente einer Partei, welche im Zusammenhang mit bilateralen Verträgen von der anderen Partei ausdrücklich oder stillschweigend akzeptiert worden sind, sind im Zweifel im Lichte des nationalen Verfassungsverständnisses des Erklärenden, soweit dieses Verfassungsverständnis für den Erklärungsempfänger aus dem Zusammenhang erkennbar war, zu interpretieren.
8. Bei Gründungsverträgen internationaler Organisationen, insbesondere bei Integrationsverträgen ist das Verfassungsrecht der Vertragsstaaten (und das nationale Recht im weiteren Sinne) im Rahmen teleologischer Interpretation mittels Rechtsvergleichung zur Ermittlung von spezifischen allgemeinen Rechtsgrundsätzen, welche für die Auslegung von Vertragsbestimmungen und für die Lückenfüllung von Bedeutung sind, heranzuziehen.
9. Bei der evolutiven/dynamischen Auslegung von Gesetzes- und Integrationsverträgen, welche eine Anknüpfung an die sich wandelnde Verfassungsordnung (Rechtsordnung) der Vertragsstaaten erlaubt, sind auch materiell- und verfahrensrechtliche Eigenheiten der innerstaatlichen Rechtsordnungen zu berücksichtigen.

10. Bei Integrationsverträgen haben die internationalen Entscheidungsgane verfassungsrechtliche Schwierigkeiten, die im Mitgliedstaat bei der Vertragsanwendung entstehen, bei einer an der Konkordanz beider Rechtsordnungen orientierten Auslegung zu berücksichtigen, soweit dadurch das Funktionieren der Gemeinschaft nicht beeinträchtigt wird.
11. Der Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes gebietet, daß völkerrechtliche Verträge nach völkerrechtlichen Auslegungsregeln und nicht nach den Regeln der Gesetzesinterpretation auszulegen sind; er steht jedoch einer verfassungskonformen Auslegung im Rahmen vertretbarer Auslegungsmöglichkeiten nicht entgegen. Es ist die Tendenz erkennbar, die verfassungskonforme Auslegung zuzulassen, soweit dadurch die Erfüllung des Vertrages nicht gestört wird.
12. Dem Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit läßt sich ein verfassungsvorrangiger „favor conventionis“ nicht entnehmen. Die Berücksichtigung internationaler Lagen bei der Auslegung der Verfassung ist in begrenztem Umfang über die Ausgangsfälle der Annäherungstheorie zulässig, soweit damit keine Grundrechtsverkürzungen und keine Eingriffe in unverzichtbare Staatsstrukturen verbunden sind.
13. Die nationalen Gerichte in der Bundesrepublik haben Entscheidungen des EGMR und des EuGH, auch wenn diese Rechtskraft nur für den entschiedenen Fall entfalten, als maßgebliche Interpretationshilfe bei der Auslegung der EMRK und des Europäischen Gemeinschaftsrechts vorrangig zu beachten. Die Beachtungspflicht ist Ausfluß der Pflicht zur völkerrechtsfreundlichen Interpretation.
14. Es gibt keine besonderen „harmonisierenden“ Interpretationsmethoden, welche für alle Fälle einen „Ausgleich“ zwischen verfassungsrechtlichen Anforderungen und völkerrechtlichen Regelungen herbeiführen könnten.